

Besondere Bedingung KL79

Besondere Bedingungen für die Grundfähigkeitsversicherung (Körperkasko)
sofern vereinbart inklusive Deckung bei schwerer Krankheit mit dynamischem Zuwachs von Leistungen und Prämie

Die Zuwachsklausel Grundfähigkeitsversicherung bewirkt ab dem Beginn des 2. Versicherungsjahres eine jährliche Erhöhung der im Versicherungsvertrag versicherten Leistungen und Prämien, ohne dass eine neuerliche Gesundheitsprüfung notwendig ist.

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Prämien?

1. Die vereinbarte Prämie erhöht sich jährlich um den vereinbarten Prozentsatz der Vorjahresprämie.
2. Die Prämienenerhöhung bewirkt eine Erhöhung der versicherten Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung. Da das versicherte Risiko mit steigendem Alter zunimmt, steigt die versicherte Leistung in Relation zur Prämienanpassung in geringerem Ausmaß.
3. Die Erhöhungen erfolgen, solange die versicherte Person rechnermäßig nicht älter als 55 Jahre ist (Alter zu dem Geburtstag, der dem jährlichen Erhöhungstermin am nächsten liegt).

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich die versicherten Leistungen und Prämien?

1. Die Erhöhung der versicherten Leistungen und der Prämien erfolgen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginnes. Sie erhalten vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung.
2. Die Erhöhung des jeweiligen Versicherungsschutzes beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten versicherten Leistungen?

Die Erhöhung der versicherten Leistungen errechnet sich unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrundeliegenden Tarifs, der ursprünglich vereinbarten Annahmebedingungen und des erreichten Alters der versicherten Person zum Erhöhungstermin. Jede Erhöhung bildet mit der zugrunde liegenden Versicherung eine Einheit.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der versicherten Leistungen?

1. Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Versicherungsbedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung der versicherten Leistungen.
2. Die Erhöhung der versicherten Leistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Frist hinsichtlich der Verletzung der Anzeigepflicht (siehe § 2.2 Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Grundfähigkeitsversicherung inklusive Deckung bei schwerer Krankheit) nicht erneut in Lauf.

§ 5 Beendigung

1. Befristung: Die Zuwachsklausel Grundfähigkeitsversicherung tritt zu dem im § 1.3 genannten Zeitpunkt automatisch außer Kraft. Sie tritt für die restliche Vertragsdauer außer Kraft, sobald Versicherungsleistungen aufgrund der Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten aus dem Versicherungsvertrag erbracht werden.
2. Kündigung: Die Zuwachsklausel Grundfähigkeitsversicherung kann durch den Versicherungsnehmer gekündigt werden. Das Recht auf Erhöhungen kann nur mit Zustimmung des Versicherers und gegebenenfalls nach einer erneuten Risikoprüfung wieder eingeräumt werden; dies gilt auch für die Nachholung ausgefallener Erhöhungen.